

Ausfertigung:

Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Prüfungsgebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie der §§ 1, 2, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Prüfungsgebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht/Gebührenschildnerin

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden des Vogelsbergkreises haben für Prüfungsaufgaben, die das Rechnungsprüfungsamt nach den §§ 128 und 131 HGO kraft Gesetzes oder im Auftrag einer Gemeinde durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, Zweckverbände sowie sonstige Verbände und Vereine, für die das Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes oder im Auftrag Prüfungsaufgaben durchführt.
- (3) Gebührenschildnerin ist die Körperschaft oder eine sonstige juristische Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden.

§ 2

Höhe der Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren bestimmen sich nach dem Zeitaufwand der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes. Sie betragen je angefangene Prüfungsstunde 73 Euro.

§ 3

Auslagen

Sind zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfungsaufgaben Sachverständige anderer Behörden oder Prüfungsstellen einzuschalten, so sind die dem Vogelsbergkreis dadurch entstehenden Aufwendungen als Auslagen von der Gebührenschildnerin zu erstatten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HVwKostG).

§ 4
Fälligkeit/Gebührevorschüsse

- (1) Mit der Beendigung der Prüfungshandlungen entsteht die Gebührenschuld. Mit der Übergabe des Prüfberichtes und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides werden die Prüfungsgebühren und ggf. die Auslagen fällig und sind binnen zwei Wochen an die Kreiskasse des Vogelsbergkreises zu zahlen.
- (2) Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen kann ein Vorschuss auf die Prüfungsgebühren erhoben werden. Ergänzend ist für die Erhebung nach Abs. 1 das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5
Umsatzsteuer-Klausel

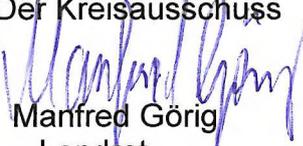
- (1) Die Prüfungsleistungen, für die Prüfungsgebühren nach § 2 erhoben werden, unterliegen nach finanzbehördlicher Einschätzung nicht der Umsatzsteuer.
- (2) Sollte sich diese Einschätzung in der Zukunft ändern, ist das Rechnungsprüfungsamt gegenüber der Gebührenschuldnerin berechtigt, gegen Erteilung einer Rechnung, die die Umsatzsteuer gesondert ausweist, die Umsatzsteuer nachzufordern.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung zur Erhebung von Prüfungsgebühren für die Tätigkeit des Revisionsamtes, die seit 1. Oktober 2010 in Kraft ist, außer Kraft.

Lauterbach, 06.12.2023

Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss


Manfred Görig
Landrat